

Dritte Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung

Die dritte novellierte Fassung der Verordnung über ärztliche Fortbildung wurde am 18.12.2020 im Zuge der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) beschlossen und trat am 1.1.2021 in Kraft.

Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick

Erweiterung der Begriffsdefinitionen

- Ergänzung des Begriffs **Hybride Fortbildung** in § 2 Abs. 13
Kombination von verschiedenen Fortbildungsarten (z.B. Online- und Präsenzfortbildung):
Da es sich um zwei Fortbildungsarten handelt, sind auch zwei DFP-Approbationsanträge einzubringen (§ 15 Abs. 11).
- Als Sammelbegriff für ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPD wird die Bezeichnung der **Weiterbildungsurkunde** eingeführt (§ 2 Abs. 19).

Kooperation zwischen Fortbildungsanbieter und Sponsoren

- **Kommerzielle Ausstellungen** im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Fortbildungsaktivitäten **dürfen weder Konzeption noch Inhalte** der eigentlichen Fortbildungsmaßnahmen **beeinflussen** (§ 3 Abs. 7a).
- Bei Zweifel über die wissenschaftliche Unabhängigkeit von eingereichten Fortbildungen ist es zukünftig für die Österreichische Akademie der Ärzte/die Österreichische Ärztekammer und dem DFP-Approbator möglich, eine **Konformitätserklärung** vom Fortbildungsanbieter zu verlangen (§ 17 Abs. 4b iv.).

Nicht anerkannte Fortbildungsanbieter/Serviceprovider

Präzisierung der im Rahmen des Diplom-Fortbildungs-Programmes zulässigen Fortbildungsanbieter bzw. Serviceprovider: Ausgeschlossen sind auch **der Großhandel** von Unternehmen, die Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel herstellen oder vertreiben **sowie Unternehmen vergleichbarer Art oder Einrichtungen, die unter Einfluss solcher Unternehmen stehen** (§ 17 Abs. 3 bzw. § 2 Abs. 16).

Anerkannte/Nicht anerkannte Fortbildungen

Neu anerkannt:

Die von **deutschen Landesärztekammern** anerkannten Fortbildungspunkte der **Kategorie I** – definiert als "tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form" (§ 14 Abs. 4).

Nicht anerkannt:

- Fortbildungsangebote der in § 17 Abs. 3 genannten Fortbildungsanbieter und **Firmen- und Satellitensymposien** sowie
- Fortbildungen, bei denen das **gesellschaftliche Rahmenprogramm im Vordergrund** steht (§ 17 Abs. 3)
- Besprechungen im Zuge des Arbeitsalltages zur Patientenversorgung, wie insbesondere Morgenbesprechungen, **abteilungsinterne Besprechungen, Patientenkasuistiken, Tumorboards, Stationsübergaben oder Entscheidungsfindungsprozesse im klinischen Alltag** (§ 12 Abs. 4)

Digitale Fortbildungsformate

- Ergänzung: Der **ärztliche Leiter einer E-Learning-Fortbildung** darf **nicht Mitglied des Lecture Boards** sein (ergänzend zu Autoren und Vortragenden, § 2 Abs. 14).
- Ergänzung: Die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Inhalte **von digitalen Fortbildungsformaten (z.B. E-Learning, Webinar)** darf nicht durch Werbebanner, Werbe-Pop-ups oder andere Werbeanwendungen unterbrochen bzw. beeinträchtigt werden (§ 3 Abs. 6).
- Die **Gültigkeit der DFP-Approbation** von E-Learning-Fortbildungen wurde von drei auf **zwei Jahre** geändert (§ 15 Abs. 10d).
- Festlegung der **Mindestanzahl von drei Fragen**, die im Zuge einer E-Learning-Fortbildung vorzusehen sind. Grundsätzlich hat sich die Fragenanzahl an der Anzahl der DFP-Punkte zu orientieren (§ 13 Abs. 5).
- Bei Webinaren ist beim Approbationsantrag verpflichtend anzugeben, wie die **Authentifizierung und Dokumentation der Online-Präsenzzeit der Teilnehmer** sowie die **Interaktion zwischen Teilnehmern und Vortragenden** erfolgt (§ 18 Abs. 2a).
- **Lernplattformen/Websites für E-Learning-Fortbildungen**
Unzulässig sind Websites, Apps etc. von Unternehmen, welche Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel (inklusive Großhandel) herstellen oder vertreiben sowie Unternehmen vergleichbarer Art bzw. Einrichtungen, die unter Einfluss solcher Unternehmen stehen. Unzulässig ist des Weiteren die Administration von Anmeldungen über Systeme der oben angeführten Unternehmen sowie die Bereitstellung/Finanzierung der technischen Infrastruktur durch diese Unternehmen (§ 29 Abs. 3).

DFP-Approbation/Qualitätssicherung

Einzugsgebiet der Fortbildung

- Klarstellung: Eine Fortbildung kann **entweder nur überregional oder regional** eingereicht werden, eine doppelte Einreichung ist jedenfalls ausgeschlossen (§ 15 Abs. 6).
- **Webinare und E-Learning-Fortbildungen** sowie **Weiterbildungen zur Erlangung einer Weiterbildungsurkunde der Österreichischen Ärztekammer** sind **immer überregional** einzureichen (§ 2 Abs. 18).

Einreichfristen für die Antragstellung

- Um eine zeitgerechte DFP-Approbation (im Idealfall vor Stattfinden) der Fortbildung zu ermöglichen, wurden die Einreichfristen an internationale Standards angepasst. Der **Antrag zur DFP-Approbation** muss **spätestens sieben Tage vor Stattfinden der Fortbildung** eingereicht werden, empfohlen ist die Einreichung drei Wochen zuvor (§ 15 Abs. 7). Der zuständige DFP-Approbator/die zuständige DFP-Approbatorin hat die Möglichkeit, nicht fristgerecht eingereichte Approbationsanträge abzulehnen.
- Akkreditierte Fortbildungsanbieter müssen die DFP-Approbation spätestens einen Tag vor Stattfinden der Fortbildung durchführen (§ 23 Abs. 2).

Qualitätssicherung

Aus Gründen der Qualitätssicherung ist es der Österreichischen Ärztekammer (im Wege der Akademie der Ärzte) möglich, DFP-Fortbildungen ohne Vorankündigung und kostenfrei zu besuchen (§ 18 Abs. 12) sowie Approbationsanträge von akkreditierten Fortbildungsanbietern hinsichtlich der Einhaltung von DFP-Vorgaben zu überprüfen bzw. an den fachzuständigen Approbator weiterzuleiten (§ 22 Abs. 3).

Kontaktinformation Diplom-Fortbildungs-Programm

Ärztinnen und Ärzte

Mag. Eva Mikolasch
Tel.: 01 512 63 83-31
E-Mail: support@meindfp.at

Fortbildungsanbieter

Mag. Tanja Otte
Tel.: 01 512 63 83-43
E-Mail: kalender@meindfp.at